



Oktober 2021

Steuertipps zum Jahresende

Für Arbeitnehmer:

Werbungskosten:

- **Neu:** Die Homeoffice-Pauschale 2020 und 2021 beträgt 5 EUR pro Tag, höchstens 600 EUR im Jahr für 120 Tage, wenn kein Arbeitszimmer vorhanden ist. Achtung: keine Entfernungspauschale, kein zusätzlicher Abzug neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 EUR mehr möglich.
- Kosten Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: 0,30 EUR pro Entfernungskilometer
- **Neu:** Berufskraftfahrer 8 EUR Übernachtungspauschale
- Kosten für Fortbildungen: z. B. Seminargebühren, Fahrt zum Seminar (0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer), Verpflegungsmehraufwendungen bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- Kosten für Fachliteratur, weitere Arbeitsmittel wie z. B. Aktentasche, Büromöbel oder Computer
- Beiträge zu Berufsverbänden z. B. Gewerkschaft
- Unfall- und Rechtsschutzversicherung (rein beruflicher Anteil)
- Umzugskosten bei beruflich bedingtem Umzug

Riester:

Für die volle Riester-Zulage müssen Sie pro Jahr den Mindesteigenbeitrag einzahlen. Dieser beträgt 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr. Der Höchstbetrag liegt bei 2.100 Euro.

Tipp: Prüfen Sie, ob Ihre Einzahlungen ausreichend sind, sonst verschenken Sie Teile der staatlichen Förderung.

Für Privatpersonen:

Spenden:

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser oder gemeinnütziger Zwecke können als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Hinweis: Lassen Sie sich, wenn möglich, immer eine Spendenbescheinigung für das Finanzamt ausstellen. Bei Spenden bis 200 EUR, die über das Bankkonto bezahlt wurden, genügt der Kontoauszug.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Freunde und Bekannte weitergeben.



Oktober 2021

Steueranpassung:

Wissen Sie bereits jetzt, dass Sie 2021 ein deutlich geringeres Einkommen haben werden, können wir für Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen. Somit werden die festgesetzten Vorauszahlungen reduziert, dadurch haben Sie bereits unterjährig mehr Geld zur Verfügung.

Kinderbetreuungskosten:

Sie können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 EUR im Jahr als Sonderausgabe geltend machen. Das betreute Kind darf aber nicht älter als 14 Jahre sein. Das Geld für die Kinderbetreuungskosten muss überwiesen worden sein.

Hinweis: Aufwendungen für Nachhilfeunterricht oder Monatsfahrkarten der Kinder können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

Lassen Sie von einem Handwerker in Ihrem Haushalt verschiedene Arbeiten ausführen, so dürfen Sie den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitslohn, sowie die Maschinen- und Fahrtkosten nach § 35 a EStG steuerlich geltend machen. Das gleiche gilt auch für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten, Hausverwalterabrechnung, Gartenpflege sowie Pflege- und Betreuungsleistungen. Im Jahr der Zahlung sind dann 20 % der Aufwendungen, max. ein Betrag von 1.200 EUR, von Ihrer Steuerschuld abziehbar.

Tipp: Es kann sich lohnen, Zahlungen an Handwerker und Dienstleister auf 2 Jahre aufzuteilen. Wenn Sie bereits Aufwendungen in Höhe von 4.000 EUR hatten, dann dürfen Sie einen Betrag von 800 EUR von Ihrer Steuerschuld abziehen. Haben Sie in diesem Jahr weitere Handwerkerleistungen z. B. in Höhe von 3.000 EUR geplant, empfiehlt es sich mit dem Handwerker eine Abschlagsrechnung in Höhe von max. 2.000 EUR zu vereinbaren (400 EUR sind dann auch noch von der Steuerschuld abziehbar), die Sie noch in diesem Jahr bezahlen. Somit haben Sie den Höchstbetrag von 1.200 EUR, den Sie auf Ihre Einkommensteuerschuld anrechnen können, ausgeschöpft. Die restlichen 1.000 EUR der Handwerkerrechnung, die Sie 2021 bezahlen, wirken sich dann in vollem Umfang 2021 aus.

Absetzbar sind nur ordnungsgemäße Rechnungen, welche per Überweisung bezahlt werden. Maßgeblich für die steuerliche Vergünstigung ist das Datum der Zahlung, nicht das Rechnungsdatum. Falls Sie also die Grenzen dieses Jahr bereits erreicht haben, prüfen Sie die Möglichkeit, einen Teil erst im neuen Jahr zu überweisen.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Freunde und Bekannte weitergeben.



Oktober 2021

Kosten für Privatschule:

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, an welche Sie Schulgeld bezahlen, können Sie diese Kosten als Sonderausgabe geltend machen. Insgesamt sind 30 %, max. 5.000 EUR abzugsfähig. Die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld zählen nicht zu diesen Kosten.

Verluste aus Wertpapierverkäufen:

Wenn Sie 2021 Verluste aus Wertpapierverkäufen haben, sollten Sie eine Verlustbescheinigung beantragen. Diese Verluste kann Sie dann mit den Zinsen und Dividenden aus anderen Anlagen, die oberhalb des Sparerpauschbetrags liegen (Ledige 801 EUR; Ehegatten 1.602 EUR), verrechnen.

Hinweis: Die Verlustbescheinigung für 2021 müssen Sie bis zum **15.12.2021** bei Ihrem Kreditinstitut beantragen.

Steuerförderung für energetische Gebäudesanierung:

Gefördert werden Maßnahmen, bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, mit deren Durchführung erst nach dem 31.12.2019 begonnen wurde. Dies kann eine umfassende Gesamtanierung sein oder für mehrere Einzelmaßnahmen, zeitlich unabhängig voneinander in mehreren Bauabschnitten erfolgen, wie z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Erneuerung der Fenster, Hauseingangstür, Lüftungsanlagen, Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen usw.

Ihre Steuerschuld ermäßigt sich – verteilt über drei Jahre – um 20 % der Aufwendungen, max. jedoch um 40.000 EUR. Es sind also Aufwendungen in Höhe von 200.000 EUR begünstigt. Im Gegensatz zu den privaten Handwerkerleistungen sind hier auch die Materialkosten begünstigt.

Tipp: Die Beauftragung eines Energieberaters mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen ist für die Gewährung der Steuerermäßigung nicht notwendig. **Allerdings brauchen Sie eine Bescheinigung, nach amtlich vorgeschriebenem Muster, des ausführenden Fachunternehmens für das Finanzamt.** Alternativ darf kein Förderprogramm (z.B. KfW oder BAFA) in Anspruch genommen werden.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Freunde und Bekannte weitergeben.



Oktober 2021

Außergewöhnliche Belastungen:

Kosten für Arztbehandlungen oder Medikamente können sich ebenfalls steuermindernd auswirken. Allerdings wird hier zuerst die Grenze der zumutbaren Belastung abgezogen, bei vielen bleiben diese Kosten deshalb ohne Auswirkung. Wenn Sie aber jetzt schon absehen können, dass höhere Kosten auf Sie zukommen werden, z.B. eine Zahnbehandlung, Brille, Hörgerät etc. dann bezahlen Sie diese Ausgaben, wenn möglich in einem Kalenderjahr. Dadurch ist die Chance größer, über die Grenze der zumutbaren Belastung zu kommen und die Kosten steuermindernd ansetzen zu können.

Tipp: Sie müssen nachweisen, dass die Kosten medizinisch notwendig waren, deshalb brauchen Sie zwingend eine Verordnung vom Arzt. Bei einer Kur unbedingt vor Beginn der medizinischen Maßnahme!

Heimkosten der Eltern steuerlich geltend machen:

Tragen Sie Kosten für die pflege-, behinderungs- oder krankheitsbedingte Unterbringung der Eltern in einem Altersheim, so können Sie diese Kosten als Pflegekosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen.

Behindertenpauschbetrag:

Tipp: Prüfen Sie im Hinblick auf die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge, ob eine Anpassung nach oben möglich ist. Ab Pflegegrad 4 ist steuerlich kein Behindertenausweis mehr nötig.

Sonstige Steuertipps:

Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen:

Für Vorhaben, die bis Ende 2021 begonnen werden, kann über einen Gesamtzeitraum von **vier Jahren** eine Sonderabschreibung in Höhe von **jährlich bis zu 5 %** zusätzlich neben der linearen Abschreibung von 2 % geltend gemacht werden. Letztmalig kann der Erwerber die Sonder-AfA im **Jahr 2026** in Anspruch genommen werden.

Wichtig: Begünstigt sind nur neue Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren zu fremden Wohnzwecken vermietet werden. Allerdings dürfen die Kosten nicht mehr als 3.000 EUR je qm Wohnfläche betragen, ansonsten entfällt die Förderung vollständig!

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Freunde und Bekannte weitergeben.



Oktober 2021

Einzahlung Rürup-Rente – mit der Altersvorsorge Steuern sparen:

2021 können 92 % der eingezahlten Beiträge, z. B. in die Rürup-Rente, max. 25.787 EUR pro Steuerpflichtigen, bei Ehegatten der doppelte Betrag, als Sonderausgabe angesetzt werden. D. h. Sie können prüfen, ob sich heuer für Sie noch evtl. eine Sonderzahlung rechnet.

Sie haben noch individuelle Sachverhalte? Dann sprechen Sie uns bitte an, damit auch für Sie alles steuerlich richtig läuft. Die vorstehenden Aufzählungen sind nur beispielhaft und jeweils individuell abzustimmen.

Gern können Sie diese Tipps an Interessierte in Ihrem Bekanntenkreis weitergeben.

Beachte:

Aus der Komplexität und Dynamik von Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben sich zwangsläufig ständig Änderungen, so dass für die in der Mandanteninformation enthaltenen Beiträge keine Haftung übernommen werden kann. Die Beiträge stellen eine Grundlageninformation für ein gemeinsames Gespräch dar und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Beratungsinformationen stimmen wir immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse ab. Gerne dürfen Sie unsere Steuertipps an Freunde und Bekannte weitergeben.